

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gordon Schnieder (CDU)
– Drucksache 17/8274 –

Dynamisierung und Ruhegehaltsfähigkeit der Polizei- und Erschwerniszulage

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/8274 – vom 5. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Um die Gehälter und Zulagen der Bundes- und Landespolizisten miteinander vergleichen zu können, müssen zahlreiche Faktoren berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welchen Bundesländern und eventuell bei der Bundespolizei ist die Polizeizulage ruhegehaltsfähig?
2. Welche Bundesländer bzw. die Bundespolizei zahlen ihren Polizistinnen und Polizisten eine dynamisch an die lineare Erhöhung der Besoldung gekoppelte Polizeizulage?
3. Wann wurde in Rheinland-Pfalz mit welcher Begründung die Dynamisierung der DuZ-Zulage (Dienst zu ungünstigen Zeiten) an Sonn- und Feiertagen aufgehoben, und wie verfahren der Bund und die anderen Bundesländer mit der Dynamisierung der DuZ-Zulage?
4. Welche Bundesländer bzw. die Bundespolizei zahlen ihren Polizistinnen und Polizisten eine dynamisch an die lineare Erhöhung der Besoldung gekoppelte DuZ-Zulage auch für Nachtdienste und Samstage in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr?
5. Plant die Landesregierung eine Umstellung der Wechselschichtzulage in eine Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten, die mit dem bei der Bundespolizei unlängst eingeführten System vergleichbar ist, das in abgeänderter Form vom Saarland übernommen wurde?
6. Plant die Landesregierung, die Anrechnung der Wechselschichtzulage/Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten mit der Polizeizulage zu beenden und den Polizistinnen und Polizisten in Rheinland-Pfalz entsprechend die volle Wechselschichtzulage/Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten zu gewähren?
7. Plant die Landesregierung, Polizeibeamten, die in einem Kalendermonat mindestens dreimal Dienst an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen leisteten, einen Zusatzbetrag auszuzahlen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Polizeizulage ist zum Stand 1. Januar 2019 in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen ruhegehaltsfähig.

Zu Frage 2:

Eine dynamisch an lineare Besoldungserhöhungen gekoppelte Polizeizulage gibt es zum Stand 1. Januar 2019 lediglich in Bayern.

Zu Frage 3:

Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) ist mit der rheinland-pfälzischen Vollkodifikation des Erschwerniszulagenrechts zum 1. Januar 2016 mit Anpassungsfaktoren zwischen 7 und 29 Prozent strukturell angehoben worden. Daher erfolgte seitdem keine Dynamisierung der Zulagenbeträge nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 Landeserschwerniszulagenverordnung (LEZulVO).

Aktuell ist vorgesehen, mit dem kommenden Bezüganpassungsgesetz eine Dynamisierung aller Zulagenbeträge nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 LEZulVO entsprechend den linearen Besoldungserhöhungen, beginnend mit dem Jahr 2019, wieder zu vollziehen.

Eine dynamisch an lineare Besoldungserhöhungen gekoppelte DUZ-Zulage für Dienste an Sonn- und Feiertagen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 LEZulVO) zahlen zum Stand 1. Januar 2019 der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

b. w.

Zu Frage 4:

Eine dynamisch an lineare Besoldungserhöhungen gekoppelte DUZ-Zulage für Dienste zwischen 13.00 und 20.00 Uhr an Samstagen, die nicht unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 LEZulVO fallen (Samstagsdienst, vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 LEZulVO), sowie für Dienste zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (Nachtdienst, vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 LEZulVO) zahlen zum Stand 1. Januar 2019 der Bund und die Länder Bayern, Hamburg (nur Nachtdienst), Schleswig-Holstein (nur Nachtdienst) und Thüringen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Derzeit existieren keine entsprechenden Planungen.

In Vertretung:
Günter Kern
Staatssekretär